

freierung von der halben Beitragsleistung beantragen. Versicherungsfrei ist der Handwerker dann, wenn und solange er für seine Lebensversicherung mindestens so viel aufwendet, wie er zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen hätte. Wenn die Lebensversicherung als Kapitalversicherung und nicht als Rentenversicherung abgeschlossen ist, so ist es außerdem erforderlich, daß die Versicherungssumme mindestens 5000 RM beträgt und daß etwaige Gewinnanteile bei der Versicherungsunternehmung verzinslich angesammelt werden. Für die Halbversicherung muß nachgewiesen werden, daß mindestens halb so viel für die Lebensversicherung aufgewandt wird, wie der Handwerker zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen hätte. Für Kapitalversicherungen ist bei der Halbversicherung eine Mindestversicherungssumme von 2500 RM vorgeschrieben. Während das Gesetz Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung auch dann gewährt, wenn der Handwerker eine Versicherung abschließt oder schon abgeschlossen hat, die eine Kapitalauszahlung vor Erreichen des 60. Lebensjahres vorsieht, bestimmt die Durchführungsverordnung, daß das Kapital frühestens bei Erreichen des 60. Lebensjahres ausgezahlt werden darf, ausgenommen selbstverständlich die Fälligkeit des Kapitals beim Tode des Versicherten.

Alle Berufskameraden, die Versicherungsverträge für Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung gelten lassen wollten, bei denen die Auszahlung der Versicherungssumme außer beim Tode zu einem früheren Zeitpunkt als bei Erreichen des 60. Lebensjahres vereinbart haben, müssen sich bis zum 1. Oktober 1939 um eine entsprechende Änderung und Anpassung ihrer Versicherungen an die Bestimmungen des Gesetzes und der Durchführungsverordnung bemühen.

Die Durchführungsverordnung bestimmt, daß Versicherungen auf zwei verbundene Leben nicht zur Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung führen können. Ebenso muß beim Tode nicht nur die Prämienzahlung enden, sondern die Versicherungsleistung selbst fällig

werden. Versicherungen, bei denen die Versicherungssumme nur zu einem festen Termin fällig wird, können also ebenfalls nicht zur Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung verwandt werden. Die Berufskameraden müssen also bis zum 1. Oktober 1939 dafür sorgen, daß die Versicherungsverträge in gemischte Ab- und Erlebensfallversicherungen umgewandelt werden, und zwar nur auf das Leben des Berufskameraden.

Wenn eine andere Person als die Ehefrau und die Kinder des Handwerkers als bezugsberechtigt aus dem Lebensversicherungsvertrag bezeichnet wird, so können Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung nur dann geltend gemacht werden, wenn die Bezeichnung des Bezugsberechtigten davon abhängt, daß zur Zeit des Todes weder eine Ehefrau noch Kinder vorhanden sind. Die Bezugsberechtigung muß entsprechend diesen Bestimmungen bis zum 1. Oktober 1939 in Ordnung gebracht sein.

Einmalprämie

Versicherungen mit Einmalprämienzahlung können ebenfalls für Versicherungsfreiheit und Halbversicherung verwandt werden. Voraussetzung ist, daß die einmalige Zahlung zur Versicherung eines Kapitals ausreicht, das bei laufender Prämienzahlung die erforderliche Prämie ergeben würde und die Versicherungssumme mindestens 5000 RM beträgt. Das gleiche gilt für die Umwandlung einer Lebensversicherung in eine prämienfreie.

Prämien für Unfallzusatzversicherung und Invaliditätszusatzversicherung:

Um festzustellen, ob die Prämien und – im Falle der Kapitalversicherung – auch das Kapital die für Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung erforderliche Höhe erreichen, bleiben Prämien für die sogenannte Unfallzusatzversicherung außer Betracht. Prämien für die Invaliditätszusatzversicherung stehen aber den Prämien für die Kapitalversicherung gleich.

Weitere Erläuterungen zu den Durchführungsbestimmungen des Gesetzes werden wir noch folgen lassen.

(1/2389)

Die Fahrt durch die Ostmark nach dem Ersten Großdeutschen Uhrmachertag in Wien

Aufn.: Privat



Heiligenblut mit dem Großglockner im Hintergrund



Die frohe Reisegesellschaft, die die schöne Ostmark ausgiebig genöß



Zell am See